

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Eggers Tennissports Mühlen 80a, 84137 Vilsbiburg
Version vom 01. Januar 2026

1) Einbeziehung der AGB

- a) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle im Zusammenhang mit Eggers Tennissports (nachfolgend E-T-S) geschlossene Verträge. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden.

2) Vertragsschluss

- a) Der Vertrag mit E-T-S kommt erst mit der Abgabe Ihrer schriftlichen Anmeldung, per e-Mail, einem Internet-Formular, oder konkludenten Handeln zustande. E-T-S ist in der Annahme Ihres Angebots frei. Bei Zustandekommen des Vertrages werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt. Der Vertrag besitzt Gültigkeit für den jeweils ausgeschriebenen Trainingszeitraum und kann nicht vorzeitig gekündigt werden. Bei vorzeitiger Kündigung ist der volle Rechnungsbetrag zu entrichten. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beträge findet nicht statt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen, Platz- und Hallenordnung der jeweiligen Tennisvereine und kommerziellen Anlagen, auf denen das Tennistraining durchgeführt wird, sind für alle Trainingsteilnehmer verbindlich. Ausgenommen sind direkte Verträge mit den Vereinen, hier gelten die im Vertrag vereinbarten Regelungen.

3) Leistungsangebot

- a) Das Angebot umfasst Einzeltraining, Gruppentraining mit 2 bis 6 Teilnehmern, Zeltlager, Tennistraining, Athletiktraining – Feriencamps, Turnierbetreuung, Tenniscamps im In- und Ausland und die Heidelberger Ballschule. Die Gruppeneinteilung findet nach Spielstärke, Alter und nach den Plätzen und Zeiten, die E-T-S zur Verfügung stehen, statt. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, insbesondere für Angaben in Prospekten, Werbung, Aushängen, Anmeldeformularen und Formularen auf der Webseite von E-T-S.
- b) Die Wintersaison geht vom 1.10. bis 15.4., die Sommersaison vom 15.4. bis 30.9.
- c) Über die dann abschließende Gruppeneinteilung entscheidet E-T-S unter Berücksichtigung der Kinder – bzw. Vereinsinteressen und didaktischen Erwägungen. Die Dauer beträgt bei allen Übungseinheiten eine Stunde inkl. Auf- und Abbau. Es sei denn es wird etwas anders vereinbart. Termine und Ort werden von E-T-S vorgegeben, bei Vereinen in gemeinsamer Abstimmung.
- d) Die Wahl der Trainer ist E-T-S vorbehalten.

4) Tennistraining

- a) E-T-S teilt die Gruppen nach praktischen Notwendigkeiten, insbesondere Spielstärke, Alter und nach den Plätzen und Zeiten, die E-T-S zur Verfügung stehen ein. Bei Kindern, die im Verein Medenrunden spielen wird E-T-S in Abstimmung mit dem Verein auch Einteilungen nach den Meldelisten der jeweiligen Mannschaften vornehmen. Hierbei kann es leistungsbedingt auch zu Zuordnungen in höheren Altersklassen kommen. Bei Bedarf kann die Einteilung geändert werden.
- b) Ein Anrecht Trainingsstunden mit bestimmten Trainern zu besetzen, besteht seitens des Kunden nicht. Auf die Wünsche unserer Kunden werden wir jedoch nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.
- c) Trainingsstunden dürfen nur in Sportbekleidung und Tennisschuhen angetreten werden. Die Tennisplätze der Tennishallen dürfen nur mit geeigneten, sprich dem Hallenbelag entsprechenden sauberen Schuhwerk betreten werden. Es gilt vorrangig die Hallen- und Platzordnung der jeweiligen Vereine.

EGGERS TENNISSPORTS
Michael Eggers
84137 Vilsbiburg, Mühlen 80a

Mobil: +49 160/3661906
Fax: 08741/927 9054

Email: office@Eggers-tennisports.de
Internet: www.eggers-tennisports.de

- d) Mögliche Erkrankungen oder andere gesundheitliche Probleme müssen dem Trainer ausdrücklich mitgeteilt werden.
- e) Das Training wird von DTB-Lizenztrainer*innen oder in Ausbildung befindlichen Übungsleiter*innen, oder äquivalenten Lizenzen anderer deutschen oder ausländischen Verbände durchgeführt.
- f) Den Anweisungen des Trainerteams ist Folge zu leisten. Bei nicht gruppengerechtem Verhalten behält sich E-T-S den Ausschluss einzelner Teilnehmer*innen vor.

5) Heidelberger Ballschule

- a) Das Leistungsangebot umfasst Ballschulkurse in Gruppen für Kinder ab drei Jahren in Begleitung von den Erziehungsberechtigten. Bei den Ballschulkursen beträgt die Gruppengröße aus organisatorischen und didaktischen Gründen in der Regel nicht mehr als 12 Kinder. E-T-S behält sich unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen vor. Über die dann abschließende Gruppeneinteilung entscheidet E-T-S unter Berücksichtigung von didaktischen Erwägungen. Die Dauer beträgt eine Stunde inkl. Auf- und Abbau.
- b) Die Ballschulkurse finden in einer örtlichen Turnhalle und/oder in der Tennishalle des jeweiligen Vereins statt. Andere Orte der Heidelberger Ballschule werden in den entsprechenden Angeboten und Ausschreibungen rechtzeitig bekannt gegeben. Die Orte für Tennis- und andere Kurse, Camps, etc. werden separat vereinbart, bzw. ausgeschrieben.

6) Trainingskosten

- a) Die Entrichtung der Kursgebühren für Training und Camps erfolgt grundsätzlich im Voraus des jeweiligen Zeitraums, oder für die Ballschule in monatlichen Raten im Voraus.
- b) Gültig sind immer die Gesamtpreise der jeweiligen Ausschreibung bzw. der aktuellen Preisliste. Im Gesamtpreis sind für die Teilnehmer die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültige Mehrwertsteuer, die Ballkosten, Testschläger und das Trainingsmaterial enthalten.
- c) Eventuelle Hallen- bzw. Außenplatzgebühren werden direkt vom Verein, den kommerziellen Anlagen oder von E-T-S in Rechnung gestellt.
- d) Grundlage ist ein fester Stundensatz pro Trainingseinheit.
 - i) Kinder: 46,00 € pro Stunde
 - ii) Erwachsene: 48,00 € pro Stunde.
 - iii) Der Gesamtbetrag wird gleichmäßig auf die Teilnehmer verteilt.
 - iv) Eine Gruppengröße von 5 Teilnehmern ist nicht vorgesehen.
 - v) Ab 6 Teilnehmern kann ein Zuschlag von bis zu 40 % erhoben werden.
- e) Bei Verträgen mit Vereinen kann hiervon abgewichen werden.

7) Ausgefallene Stunden

- a) Sofern im Rahmen des Einzeltrainings vereinbarte Trainingstermine nicht eingehalten werden können, muss der Kunde E-T-S unverzüglich, spätestens aber 24 Stunden vor dem Termin unterrichten. Anderenfalls entfällt die Leistungsverpflichtung von E-T-S. Der Anspruch auf das Trainingsentgelt bleibt bestehen. Rechtzeitig abgesagte Individualstunden, werden wenn möglich nachgeholt. Im Rahmen des Gruppentrainings vom Kursteilnehmer versäumte Stunden können aus organisatorischen Gründen nicht erstattet oder nachgeholt werden. Durch schlechtes Wetter ausgefallene Trainingstage oder Trainingsstunden können nach Vereinbarung in der ersten Ferienwoche der Sommer- und Pfingstferien nachgeholt werden. Ausgenommen sind begonnene Stunden die Wetterbedingt abgebrochen werden müssen, hier besteht kein Anspruch. Für durch den Trainer abgesagte und ausgefallene Trainingseinheiten, werden nach Möglichkeit Nachholtermine vereinbart. Ist dies nicht möglich werden die Kosten per Gutschein erstattet.
- b) In den Vereinen mit Halle, sollten wenn möglich die im Sommer angebotenen Stunden vom Verein durch die Tennishalle zumindest zeitlich abgesichert werden.
- c) In den Schulferien finden keine Kurse, sowie Tennis- und Athletiktraining statt. Tennis- und Ferien camps werden gesondert ausgeschrieben.

8) Ausschluss vom Training

- a) Wir behalten uns vor, Trainingsteilnehmer aus einer Gruppe auszuschließen, wenn diese trotz wiederholter Ermahnung den Anweisungen des Trainers keine Folge leisten oder das Training stören. Bei Minderjährigen muss dieser/diese bis zur Abholung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten im Trainingsbereich verbleiben. In diesem Fall hat der/die Ausgeschlossene keinen Anspruch auf Erstattung des (anteiligen) Trainingsentgelts.

9) Mängelrügung und Gewährleistung

- a) Beanstandungen wegen mangelhafter und/oder fehlender Leistung sind der E-T-S zeitnah nach der Teilnahme bei einem der Angebote der Übungseinheiten schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für etwaige durch das Training entstandene Schäden an Personen und/oder Sachen.

10) Aufsichtspflicht und Haftung (Tennisschule E-T-S)

a) Geltungsbereich der Aufsichtspflicht

E-T-S übernimmt während der gebuchten Trainingszeiten die Aufsicht über minderjährige Teilnehmer. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem vereinbarten Trainingsbeginn auf der jeweiligen Anlage (Tennisplatz bzw. Tennishalle) und endet mit dem planmäßigen Trainingsende. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich ausschließlich auf die Dauer des Trainings sowie auf die hierfür genutzten Bereiche der Tennisanlage (insbesondere Tennisplätze und unmittelbar zugehörige Nebenflächen). Eine Aufsicht außerhalb dieser Bereiche, insbesondere auf Parkplätzen, Wegen, Gastronomie- oder Umkleidebereichen, erfolgt nicht. Ein vorzeitiges Verlassen des Trainings oder der Anlage ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Trainers zulässig. Verlässt ein Teilnehmer die Anlage oder den Trainingsbereich ohne Zustimmung des Trainers, endet die Aufsichtspflicht von E-T-S grundsätzlich mit dem Verlassen, soweit E-T-S dieses Verhalten nicht zu vertreten hat.

b) Verhalten nach Trainingsende / Abholung

Nach Beendigung des Trainings haben minderjährige Teilnehmer bis zur Abholung durch einen Erziehungsberechtigten auf der Anlage zu verbleiben. Alternativ kann der Teilnehmer die Anlage eigenständig verlassen, sofern eine schriftliche oder mündliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. In diesem Fall endet die Aufsichtspflicht mit dem offiziellen Trainingsende. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder über das vereinbarte Verhalten (Abholung oder eigenständiger Heimweg) zu unterrichten und entsprechend anzuhalten.

c) Besonderheiten bei Witterung und Trainingsablauf

Bei witterungsbedingtem Abbruch oder Unterbrechung des Trainings (z. B. Regen, Hitze, Unbespielbarkeit der Plätze) endet die Aufsichtspflicht mit der offiziellen Beendigung bzw. Absage des Trainings durch den Trainer, sofern keine anderweitige Betreuung ausdrücklich vereinbart ist. Ein Wechsel zwischen Außen- und Hallenplätzen oder zwischen verschiedenen Trainingsflächen innerhalb der Anlage erfolgt im Rahmen der Aufsichtspflicht.

d) Haftung

E-T-S haftet im Rahmen seiner Betriebshaftpflicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von E-T-S, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

e) **Mitgebrachte Gegenstände**

Für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände, insbesondere Kleidung, Wertsachen, Ausweise oder Schlüssel, haftet E-T-S nur im Rahmen der vorstehenden Haftungsregelungen. Es wird empfohlen, keine Wertgegenstände unbeaufsichtigt zu lassen.

11) Nebenabreden

- a) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden.

12) Datenschutzhinweis:

- a) Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten zu Organisationszwecken elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Im Rahmen des Trainings gemachtes Bildmaterial darf von Eggers Tennissports für eigene Zwecke verwendet werden. (siehe Datenschutzhinweise)